



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

25. Jan. 1989

78

Schweizerisches Flugzeug für die
 Militärische Beobachtergruppe der
 Vereinten Nationen in Iran - Irak
 (UNIIMOG) : Verlängerung der
 schweizerischen Dienstleistung

Aufgrund des Antrages des EDA vom 10. Januar 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Gestützt auf den Entscheid vom 10. August 1988 verlängert die Eidgenossenschaft die schweizerische Dienstleistung zugunsten der UNIIMOG und stellt ihr ein Verbindungsflugzeug mit Besatzung bis zum 31. Dezember 1989 unentgeltlich zur Verfügung. Diese Verlängerung steht unter dem Vorbehalt der Weiterführung des Mandates der UNIIMOG durch die Vereinten Nationen.
2. Zu diesem Zweck werden der Direktor der Direktion für internationale Organisationen des EDA oder dessen Stellvertreter ermächtigt, im Namen der Eidgenossenschaft den Vertrag mit der Firma Zimex Aviation anzupassen und bis zum 31. Dezember 1989 zu verlängern.
3. Die Kosten für den Flugzeugeinsatz im Jahre 1989 werden auf insgesamt 2'500'000 Franken geschätzt und sind der Rubrik 201.493.25 "Friedenserhaltende Aktionen" zu belasten. Da die im Voranschlag 1989 eingesetzten Kredite zur Bezahlung dieser Summe nicht ausreichen, wird das Departement ermächtigt, mit dem ersten Nachtrag 1989, eine Nachtragskredit von 1'300'000 Franken zu beantragen.

4. Das im Rahmen des Flugzeugeinsatzes eingegangene Kriegsrisiko wird von der Eidgenossenschaft übernommen.

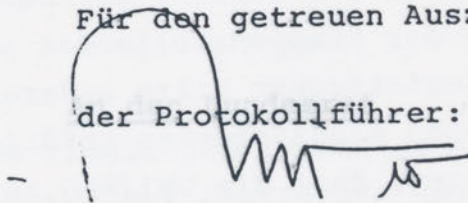
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

5. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Vereinten Nationen diesen Beschluss mittels eines Notenaustausches bekanntzugeben.

Bern, 10. Januar 1989

Für den getreuen Auszug

der Protokollführer:



Schweizerisches Flugzeug für die
militärische Beobachtergruppe der
Vereinten Nationen in Iran - Irak
(UNIIMOG): Verlängerung der
schweizerischen Dienstleistung

Am 10. August 1988 hat der Bundesrat beschlossen, der UNIIMOG ein
Flugzeug mit Besatzung für Verbindungsaufgaben zwischen den bei-
den Hauptquartieren in Teheran und Bagdad für eine erste Mandats-
dauer der Beobachtergruppe unentgeltlich zur Verfügung zu stel-
len. Am 5. Februar 1989 geht nun diese erste Periode zu Ende,
wobei heute praktisch feststeht, dass der Sicherheitsrat der Ver-
einten Nationen das Mandat verlängern wird. Wie im damaligen Bun-
desrat beschlossene Festgehalten, gilt es angesichts dieser Lage,
die schweizerische Dienstleistung im Lichte
im Rahmen des Waffenstillstandes und der Frie-
den zwischen Iran und Irak zu prüfen.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
		EJPD		
	X	EMD	4	-
	X	EFD	7	-
		EVD		
	X	EVED	5	-
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

o.713.44(1)

Bern, 10. Januar 1989

An den Bundesrat

Schweizerisches Flugzeug für die
Militärische Beobachtergruppe der
Vereinten Nationen in Iran - Irak
(UNIIMOG): Verlängerung der
schweizerischen Dienstleistung

I

Am 10. August 1988 hat der Bundesrat beschlossen, der UNIIMOG ein Flugzeug mit Besatzung für Verbindungsaufgaben zwischen den beiden Hauptquartieren in Teheran und Bagdad für eine erste Mandatsdauer der Beobachtergruppe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Am 8. Februar 1989 geht nun diese erste Periode zu Ende, wobei heute praktisch feststeht, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das Mandat verlängern wird. Wie im damaligen Bundesratsbeschluss festgehalten, gilt es angesichts dieser Lage, eine Weiterführung der schweizerischen Dienstleistung im Lichte der Entwicklungen im Rahmen des Waffenstillstandes und der Friedensverhandlungen zwischen Iran und Irak zu prüfen.

II

Seit Inkrafttreten des Waffenstillstandes am 20. August 1988 kam es trotz einiger Verletzungen zu keinen eigentlichen Kämpfen zwischen den beiden Parteien. Wie der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Javier Perez de Cuellar, in einem Zwischenbericht an den Sicherheitsrat festhält, ist das einerseits auf den guten Willen der Kriegsparteien zurückzuführen. Andererseits liegt dies jedoch an der Präsenz der Beobachtergruppe, die dank rascher Zusagen der truppenstellenden Länder und grosszügiger finanzieller und logistischer Hilfe anderer Staaten - wie der Schweiz - ihre Aufgaben mandatsgemäss erfüllen konnte. Es ist daher heute unbestritten, dass die UNIIMOG in dieser weiterhin spannungsgeladenen Region einen stabilisierenden Faktor darstellt und die unabdingbare Voraussetzung für die Weiterführung der schwierigen Friedensverhandlungen bildet.

III

Eine schweizerische Delegation bei den friedenserhaltenden Operationen im Nahen Osten konnte sich kürzlich von der Nützlichkeit der schweizerischen Aktionen zugunsten friedenserhaltender Operationen - wie sie der Bundesrat im ersten Massnahmenpaket vom Juni 1988 verabschiedet hat - im allgemeinen und der Zurverfügungstellung von Flugzeugen im besonderen überzeugen. Sowohl der UNO-Generalsekretär als auch der Kommandant der UNIIMOG, der jugoslawische General Slavko Jovic, äusserten sich zudem sehr positiv über den schweizerischen Beitrag und die Leistungen der Besatzung. Nach einigen üblichen organisatorischen Anfangsschwierigkeiten zu Beginn der Operation verläuft die Mission heute routinemässig. So liess sich nach längeren Verhandlungen mit den Konfliktparteien auch erreichen, dass das Flugzeug nun im Direktflug von Teheran nach Bagdad fliegen kann, was zeitliche und finanzielle Einsparungen erlaubt.

Aufgrund obiger Ausführungen schlagen wir Ihnen deshalb vor, vorbehältlich der Verlängerung des Mandates der UNIIMOG durch den Sicherheitsrat, der UNIIMOG das Flugzeug samt Besatzung bis Ende 1989 zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck würde der Mietvertrag mit der Firma Zimex Aviation Ltd. in Zollikon - abgestützt auf die bisherigen Erfahrungen - in einigen praktischen Punkten (Vertragsdauer, Pauschalisierung der Rechnungstellung) angepasst und verlängert.

IV

Die Kosten für Miete und Betrieb des Flugzeuges lassen sich im voraus nicht genau berechnen, da sie von der Häufigkeit und Dauer der einzelnen Einsätze abhängig sind. Für 1989 rechnen wir mit Aufwendungen von rund 2'500'000 Franken, welche der Rubrik 201.493.25 "Friedenserhaltende Aktionen" zu belasten wären. Diese Kosten sind im Voranschlag 1989 nicht enthalten, so dass ein Nachtragskredit beantragt werden muss.

Dagegen haben wir im Voranschlag 1989 unter der gleichen Rubrik einen Betrag von 1'200'000 Franken eingesetzt, um der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan (UNMOGIP) ein Flugzeug zur Verfügung stellen zu können. Inzwischen hat sich jedoch herausgestellt, dass sich dieses Vorhaben vorläufig nicht realisieren lässt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache kann der Nachtragskredit für das UNIIMOG-Flugzeug auf 1'300'000 Franken beschränkt werden.

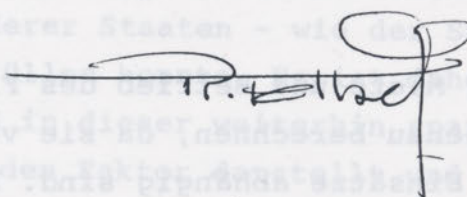
Das Kriegsrisiko für diesen Flugzeugeinsatz wäre wie bisher von der Eidgenossenschaft zu übernehmen.

* * *

Im Lichte der obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlusssentwurf zuzustimmen.

Im kleinen Mitberichtsverfahren haben sich das Bundesamt für Zivilluftfahrt des EVED, die Eidgenössische Finanzverwaltung des EFD sowie die Eidgenössische Militärverwaltung und die Gruppe für Generalstabsdienste des EMD mit dem Antrag einverstanden erklärt.

EIDGENOESSICHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilage:

- Beschlussentwurf

Zum Mitbericht an:

- EMD
- EFD
- EVED

Protokollauszug an :

- EDA : 10 Ex. zum Vollzug
- EFD : 2 Ex. z.K.
- EVED : 2 Ex. z.K.
- EMD : 2 Ex. z.K.

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Schweizerisches Flugzeug für die
 Militärische Beobachtergruppe der
 Vereinten Nationen in Iran - Irak
 (UNIIMOG) : Verlängerung der
schweizerischen Dienstleistung

Aufgrund des Antrages des EDA vom 10. Januar 1989 und der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird, abgestützt auf den Entschluss des Bundesrates vom 10. August 1988,

beschlossen

1. Die Eidgenossenschaft verlängert die schweizerische Dienstleistung zugunsten der UNIIMOG und stellt ihr ein Verbindungsflugzeug mit Besatzung bis zum 31. Dezember 1989 unentgeltlich zur Verfügung. Diese Verlängerung steht unter dem Vorbehalt der Weiterführung des Mandates der UNIIMOG durch die Vereinten Nationen.
2. Zu diesem Zweck werden der Direktor der Direktion für internationale Organisationen des EDA oder dessen Stellvertreter ermächtigt, im Namen der Eidgenossenschaft den Vertrag mit der Firma Zimex Aviation anzupassen und bis zum 31. Dezember 1989 zu verlängern.
3. Die Kosten für den Flugzeugeinsatz im Jahre 1989 werden auf insgesamt 2'500'000 Franken geschätzt und sind der Rubrik 201.493.25 "Friedenserhaltende Aktionen" zu belasten. Da die im Voranschlag 1989 eingesetzten Kredite zur Bezahlung dieser Summe nicht ausreichen, wird das Departement ermächtigt, mit dem ersten Nachtrag 1989, einen Nachtragskredit von 1'300'000 Franken zu beantragen.

- 4. Das im Rahmen des Flugzeugeinsatzes eingegangene Kriegsrisiko wird von der Eidgenossenschaft übernommen.
- 5. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Vereinten Nationen diesen Beschluss mittels eines Notenaustausches bekanntzugeben.

Für den getreuen Auszug

der Protokollführer:

beschlossen

Die Eidgenossenschaft verlängert die schweizerische Dienstleistung zugunsten der UNIMOG und stellt ihr ein Verbindungsflugzeug mit Besatzung bis zum 31. Dezember 1989 unentgeltlich zur Verfügung. Diese Verlängerung steht unter dem Vorbehalt der Weiterführung des Mandates der UNIMOG durch die Vereinten Nationen.

In diesem Zweck werden der Direktor der Direktion für internationale Organisationen des EDA oder dessen Stellvertreter ermächtigt, im Namen der Eidgenossenschaft den Vertrag mit der Firma Swiss Aviation anzupassen und bis zum 31. Dezember 1989 zu verlängern.

Die Kosten für den Flugzeugeinsatz im Jahre 1989 werden auf insgesamt 7'500'000 Franken geschätzt und sind der Rubrik 301.493.25 "Friedenserhaltende Aktionen" zu belasten. Da die im Voranschlag 1989 eingesetzten Kredite zur Deckung dieser Summe nicht ausreichen, wird das Departement ermächtigt, mit dem ersten Nachtrag 1989, eine Nachtragskredit von 1'300'000 Franken zu beantragen.